

Haushaltssatzung der Gemeinde Kuckssee für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kuckssee vom 02.03.2020, Beschluss Nr. 08/2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	733.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.054.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-318.200 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	660.300 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	950.800 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-290.500 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	57.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	20.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	37.600 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 999.260 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 337 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 396 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 350 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Deckungsgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen:
 - DK 1 – Personal
 - DK 2 – AfA
 - DK 3 – Wertberichtigung
 - DK 8 Steuern, Umlagen, Abgaben (61100)
 - DK 100: THH 1 – Hauptverwaltung und Bürgerdienste, Finanzen, Bau und Wirtschaftsförderung
 - DK 101: Investitionen THH 1 – Hauptverwaltung und Bürgerdienste, Finanzen, Bau und Wirtschaftsförderung
 - DK 200: THH 2 – Zentrale Finanzdienstleistungen
 - DK 201: Investitionen THH 2
 - DK 202: Wald
 - DK 1003: Bauhof/Gemeindearbeiter
 - DK 1004: Gewerbesteuer
 - DK 1005: FFW der Gemeinde Kuckssee
 - DK 1007: Investitionen Feuerwehren Gemeinde Kuckssee
 - DK 1012: Wahlen
 - DK 1021: Schullastenausgleich
 - DK 1024: Wohnungswesen und Dorfgemeinschaftshäuser (Neuwoba)
 - DK 1036: Anteil Wohnsitzgemeinde Kita/Hort
 - DK 1040: Heimat- und Kulturpflege
 - DK 1054: Gemeindestraßen
 - DK 1065: Natur- und Dorfhaus Puchow

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.650.534 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.008.502 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 3.078.816,54 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 08.04.2020 mit folgender Entscheidung erteilt:

I. Entscheidung zu dem genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung

Gemäß § 53 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird von dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 999.260 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 860.040 EUR genehmigt.

Kuckssee, den 16.04.2020





 Der Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 08.04.2020 wie folgt bekanntgegeben worden:

I. Entscheidung zu dem genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung

Gemäß § 53 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird von dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 999.260 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 860.040 EUR genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 12.05.2020 bis zum 25.05.2020 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung in der Havelquelle am 11.05.2020

Zusätzliche Bekanntmachung auf der Homepage:

[http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/ Kuckssee/Ortsrecht](http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Kuckssee/Ortsrecht) am 11.05.2020


Bürgermeister

